

## Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und der § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld erlassen:

### Artikel I

Die Anlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerber\*innen und Studierenden der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 30. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 15 S. 220) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Buchstabe a) wird der vierte Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:

„nicht anonymisiert an die Universitätsbibliothek zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben gem. der Benutzungsordnung, insbesondere des Leihverkehrs (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), BITS E-Mail-Adresse bzw. die vom Studierenden eingetragene private E-Mail-Adresse, Hörerstatus, Rückmeldestatus).“

2. In Absatz 3 Buchstabe b) wird der erste Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:

„nicht anonymisiert an die zuständige gesetzliche Krankenversicherung für Studierende bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 199a SGB V, (hier lediglich Familienname, Vornamen, Namenszusatz, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Krankenversicherungsnummer, Tag der Einschreibung und Beginn des Semesters bzw. Tag der Exmatrikulation und Ende des Semesters).“

3. In Absatz 3 Buchstabe b) wird ein neuer Aufzählungspunkt hinzugefügt:

„nicht anonymisiert bei der Einschreibung als Haupthörer im Masterstudiengang BioMechatronik an die Fachhochschule Bielefeld (hier lediglich Nachname, Vorname(n), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, gemäß Hochschulstatistikgesetz relevante Daten zur Hochschulzugangsberechtigung, Ersteinschreibung an einer Hochschule und Abschluss an einer Hochschule.“

### Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 18. Mai 2022.

Bielefeld, den 1. Juni 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer